

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1803

22 (1.12.1803) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 22. Donnerstags den 1. December 1803.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

[Die Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie betreffend.] Se. kurfürstl. Durchl. haben unterm 7. Nov. d. J. G. N. Nro. 6183 in Ansehung der Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Daß die seither in den badischen Landen rüchlich des Verkaufs von Holländer-Holz aus Gemeinds-Waldungen, und des der obgedachten Kompagnie dabey zugesicherten Vortheils, bestandene Verordnung, auf sämtliche Kurlande mit Ausnahme des seiner Lage nach zum Holländer Holzhandel nicht geeigneten obern Fürstenthums ausgedehnt, und in Gefolge derselben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des Holländer-Holzes durch Privat-Verkäufe bey Strafe der Wichtigkeit des ganzen Geschäfts untersagt seye, und derselbe nur in öffentlichen, vorher durch das Provinzial-Blatt wenigstens des betreffenden Landes-Theils zu verkündenden Steigerungen geschehen; daß ferner bey solchen Steigerungen jedesmal der vorher durch Oberförstämliche Abschätzung zu bestimmende, oder der bereits bestehende herrschaftl. Tax zum Grund gelegt, und, so lange die Holländer Holz-Kompagnie zu Pforzheim ihr Privilegium genießt, das ist bis zum 6. Januar 1813, wenn kein höherer Erlöb als jenes Taxatum in Steigerung zu erhalten seye, alsdann das Holz in dem zum Grund gelegten Anschlag der gedachten Pforzheimer Holländer Holzhandlungs-Kompagnie überlassen werden soll.

Geheime Kanzley-Handschrift.

[Kuhpocken betreffend.] Im Regierungs-Blatt Nro. 22 ergieng unterm 15. November eine allgemeine Aufforderung der Sanitäts-Kommission an alle Pbisici, Medicinā-Praktici, Wund- und Heb-Aerzte, die bisher mit so gutem Erfolg betriebene Impfung der Schußblattern, mit aller Sorgfalt ferner auszuüben, und die Resultate am Ende jeden Jahrs an die Sanitäts-Kommission in tabellarischen Uebersichten u. Berichten einzusenden, und damit in sämtlichen Kurlanden das Impfen um so mehr erleichtert werde, haben sich Se. kurf. Durchl. bewogen gefunden, in den 3 Hauptstädten der Kurlande, Karlsruhe, Mannheim und Mörsburg eine Impf-Anstalt errichten zu lassen, in welcher unausgeseht immer einige Kinder vorhanden seyn werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische und sorgfältig verwahrte Lympe zum Versenden an die Aerzte in den Provinzen vorrätzig seyn wird. Zugleich ergieng eine allgemeine Aufforderung an alle geist- und weltlichen Vorgesetzte, die Impfung der Kuhpocken oder Schußblattern betreffend, deren vortrefliche Wirkung bereits bey mehr als 7000 Personen im Lande bewährt worden, möglichst zu unterstützen, und bey ihren Untergebenen und Kirchspiels-Kindern alles abzuwenden, was Aberglaube oder sonstige irrige Begriffe dieser so wohlthätigen Erfindung in den Weg legen möchten.

Lokal-Verordnungen.

[Hausplatz betreffend.] Da nach einer anher gekommenen kurfürstlichen Hofraths-Verfügung jener schöne und so vorzüglich gelegene Hausplatz, der an der Ecke der sogenannten Querc-Allee, vornen auf den neuen Markt-Platz, und hinten in besagte Querc-Allee stoßend (oder den zum Bauen wirklich geraumten alten Gymnasiums-Platz) nunmehr an Hauslustige anderweit verkauft und abgegeben werden soll; so wird dieses hiermit den desfallsigen Liebhabern hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 30. November 1803.

Von Bauamts wegen.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Mannheim. [Steckbrief.] Ein sicherer Andreas Krug ist wegen verübtem Diebstahl zu Germersheim jenseit des Rheins arretirt worden, und von da entwichen. Wir ersuchen daher alle Ortsobrigkeiten nach Standesgebühr, den unsrigen aber befehlen wir, auf diesen flüchtigen in nachstehendem Signalement beschriebenen, genaue Späh- und Kundtschaft auszustellen, und auf Betreten zu arretiren, fort uns davon gegen Erstattung der Kosten die gefällige und resp. schulbige Nachricht zu ertheilen. Mannheim den 11. November 1803.

Kurfürstl. badis. rheinpfl. Hofgericht.

Signalement.

Andreas Krug von Königshofen im Würzburgischen, von Profession ein Müllers-Knecht, 26 Jahr alt, 5 französische Fuß groß, von braunen Haaren und Augbraunen, blauen Augen mit einer Adlers Nase, blassem Angesicht, großem Mund, rundem und gespaltenem Kinn, dann hoher Stirn, war bey seiner Entweichung in blauem Tuch wohl gekleidet, und trug einen feinen dreyeckigten Hut mit einer goldenen Kordel und schwarzen Masche.

Karlsruhe. [Vorladung.] Wenn die bösslich ausgetretenen Unterthanen Karl Waiget und Ludwig Stein von hier nicht binnen 3 Monaten dahier erscheinen, und sich ihres Austritts halber verantworten, so werden dieselbe der kurfürstlichen Landen verwiesen, und ihr Vermögen konfiskirt werden. Verordnet beym Oberamt Karlsruhe den 10. November 1803.

Karlsruhe. [Liquidation.] Da unterm heutigen über das Vermögen des verstorbenen Vecker und Dreykönigwirth Merklins von hier der Ganthproceß erkannt und anderweiter letzter Terminus ad liquidandum et certandum super prioritare auf Donnerstag den 8. d. J. anberaumt worden, so werden insbesondere die im ersten Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger andurch nochmals aufgefordert, an gedachtem Tag Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus vor dem oberamtlichen Commissario zu erscheinen, und ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses vor der Concursmasse zu liquidiren. Verordnet beym Oberamt Karlsruhe den 12. November 1803.

Karlsruhe. [Liquidation.] Wer an den gewesenen alt Schultheiß Adam Stern zu Eggenstein etwas rechtmäßiges zu fordern hat, soll solches auf Mittwoch den 14. December d. J. dem diesseitigen Commissario auf dem Rathhaus zu Eggenstein bey Strafe des Ausschlusses eingeben und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 8. November 1803.

Karlsruhe. [Liquidation.] Alle diejenigen, welche an das verschuldete Vermögen des Juden Simon Hirsch dahier etwas rechtmäßiges zu fordern haben, sollen solches auf Mittwoch den 27. December d. J. auf dem hiesigen Rathhaus dem diesseitigen Commissario bey Strafe des Ausschlusses angeben, und ihre Forderungen liquidiren. Verordnet beym Oberamt Karlsruhe den 21. November 1803.

Durlach. [Liquidation.] Andurch wird öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche dem zum drittenmal sich gantmäßig gemachten hiesigen Bürger und Handelsmann Johann Jakob Ahaus, nach seiner zweyten

Gant etwas Creditret haben, und an das Activo in 10395 fl. 3 kr., und Passivo in 19652 fl. 5 kr. bestehende Vermögen Forderungen machen wollen, solche sub pöna präclusi entweder in Person oder durch Bevollmächtigte den 19. des nächstkünftigen Monats December in kurfürstl. Stadtschreiberey dahier liquidiren, und ihr allenfallsiges Vorrugsrecht darthun sollen. Verordnet bey Oberamt Durlach den 8. November 1803.

Durlach. [Entloftenes Kind.] Dem Handelsjuden Moses Seligmann zu Gröbzingen ist untem 10. November 1803 Nachmittags eine 15 Jahr alte Tochter, mittlerer Größe, bagerer Statur, schwarzer Augen und Haare, runden, glatten und braunen Angesichts, entloft und hat bey ihrem Weglaufen kein Rüstle oder Jack, sondern einen dunkelgrünen Wiberock, rothgeblümten flanellenen Rock, ein blau baumwollenen Zeugen Leibde, ein cottonen gelb geblümtes Halstuch, die Haare mit einem Kamm aufgesteckt und Halbstiefeln angehabt. Es wird diß daher mit dem Ersuchen öffentlich bekannt gemacht, und wenn Jemanden von diesem Kinde sichere Nachricht haben sollte, hiervon bey dem dabiesigen kurfürstlichen Oberamt gleichbalde Anzeige zu machen. Durlach den 29. Nov. 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Durlach. [Schulden-Liquidation.] Andurch werden alle die, welche an die Wilhelm Hautische Ganthmasse zu Staffort eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, zur geselschlichen Liquidation und zum Versuch eines Nachlaß-Vergleich auf den 8. December Vormittags auf hiesigem Rathhaus bey Verlust der Forderung vorgeladen. Verordnet bey kurfürstl. Oberamt Durlach den 9. November 1803.

Stein. [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenliquidation der Jakob Zachmannischen Wittwe und deren Kinder in Wülserdingen sollen alle diejenigen, welche ein Recht oder Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Donnerstags den 22. December d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen bey dem Theilungs-Commissario in Wülserdingen sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet Stein am 17. Nov. 1803.

Stein. [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenliquidation der Johannes Schulerischen Ehefrau von Königsbach und deren erstem Ehemann weiland Michael Mayer gewesenen Bürgers alda sollen alle diejenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags den 12. December d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen dahier vor Amt sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Amt Stein den 8. Nov. 1803.

Ettlingen. [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenliquidation des hiesigen Bürgers und Maurermeisters Ignaz Kraft ist Terminus auf Dienstag den 13. December d. J. anberaumt; alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, sollen sich daher an gedachtem Tag auf dem hiesigen Rathhaus einfinden, ihre Bewese zugleich mitbringen und ihre Forderungen bey Verlust derselben gehdrig liquidiren. Verordnet beym kurbadischen Oberamt Ettlingen den 26. November 1803.

Kastadt. [Liquidation.] Alle diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung an den verstorbenen ehemaligen

Mitterwirth Jakob Nebl von hier zu machen haben, sollen solche unter Mitbringung der Beweis-Urkunden auf Mittwoch den 28. nächstkünftigen Monats December Vormittags in hiesiger Amtschreiberey eingeben und gehörig liquidiren, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen, von der Konkursmasse gänzlich ausgeschlossen zu werden. Kasstadt den 18. Nov. 1803.

Kasstadt. [Schulden-Liquidation.] Jene, welche an die aus Frankreich emigrierte Graf Saint Martinische Eheleute Forderungen zu machen haben, sollen selbige bis den 12. künftigen Monats in diesseitig kurfürstl. Amtschreiberey bey Strafe des Ausschusses eingeben, die nöthigen Beweise mitbringen, und dem weitem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Kasstadt den 17. November 1803.

Kasstadt. [Schulden-Liquidation.] Diejenigen, welche an die in Gant gerathene Peter Joseph Kühnische, Westens Sohn, Eheleute von Dettigheim Forderungen zu machen haben, sollen selbige bis den 29. dieses Monats d. Nabs in kurfürstlicher Amtschreiberey dabier bey Strafe des Ausschusses eingeben, die nöthigen Beweise mitbringen und dem Recht abwarten. Verordnet zu Kasstadt bey Oberamt den 8. November 1803.

Wahlberg. [Vorladung.] Der bösslich ausgegriffene Joseph Bährle von Dundenheim wird hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser sich vor dabiesig kurfürstlichem Oberamt zu stellen, als im Richterscheinungsfall derselbe der diesseitig kurfürstl. Lande verwiesen und sein Vermögen konfiscirt werden wird. Verordnet bey Oberamt Wahlberg den 3. November 1803.

Wahlberg. [Schulden-Liquidation.] Zu der auf Montag den 5. December d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzten Schulden-Liquidation der Schumacher Johann Georg Blässchen Eheleute in Kippenheim sollen diejenigen, welche etwas an diese Leute zu fordern haben, bey dem Theilungs-Commissario in Kippenheim, mit den Beweisurkunden sich einfinden, bey Strafe des Ausschusses. Verordnet bey Oberamt Wahlberg den 15. Nov. 1803.

Hochberg. [Vorladung.] Der schon seit mehreren Jahren verschollene Johann Peter Hartmann von Collmar oder dessen etwaige eheliche Leibes-Erben werden hiermit aufgefordert, sich wegen des erstern noch dabier stehenden Vermögens binnen 9 Monaten bei hiesigem Oberamt zu melden, und zu legitimiren, ansonsten dasselbe seinen nächsten Anverwandten ausgefolgt werden wird. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 8. November 1803.

Emmendingen. [Schulden-Liquidation.] Wer etwas an die Bürger alt Johannes Jakob und Johann Jakob Gumpert in Lbringen zu fordern hat, soll solches Montags den 19. Dezember d. J. bey Verlust desselben in dem Wirthshaus zum Hirsch allda vor dem Theilungs-Commissar unter Mitbringung der Beweisurkunden Vormittags gehörig liquidiren und das weitere vernehmen. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 7. Nov. 1803.

Emmendingen. [Schulden-Liquidation.] Zu der Schulden-Liquidation des Bürgers Michael Mägelins von Bischoffingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags den

12. December d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen auf der Etube allda vor dem Theilungs-Commissar sich einfinden und dem Recht abwarten. Vorordnet bey Oberamt Hochberg den 9. November 1803.

Schliengen. [Vorladung.] Der vor mehr als 40 Jahren als Schmiedknecht in die Fremde gegangene Franz Joseph Hartmann von Rauhe, der seither von sich nichts mehr hat hören lassen, oder seine etwaigen ehelichen Leibes-Erben werden andurch öffentlich vorgeladen, sich von heute an binnen 9 Monaten bey hiesigem Amt zu melden, und sich gehörig zu legitimiren, widrigens falls nach Verlauf dieser Frist dessen zu Rauhen unter Pflegschaft stehendes Vermögen von etwa 240 fl. in Kaspiellen seinen nächsten Anverwandten ohne Kautionsleistung ausgeliefert werden wird. Signatum Schliengen den 19. November 1803.

Kurfürstl. badisches Amt.

Hochberg. [Gestohlene Gut.] Dem Güterfuhrmann Christian Fehler von Scherzingen wurde den 20. dieses Abends zwischen 6 und 7 Uhr in oder bey Heflingen ein Fäßchen Indigo, welches mit J L K und der No. 553 $\frac{2}{2}$ bezeichnet ist, vom Wagen entwendet.

Es wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn diese Waare irgendwo zum Verkauf angetragen wird, solche wieder zur Hand gebracht, der Verkäufer aber gefänglich angehalten werden kann. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 26. Nov. 1803.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Kurbadische Obergerichts-Ordnung.] Die Hauptniederlage für die badische Markgrafschaft, der im Regierungsblatt angezeigten Kurbadischen Obergerichts-Ordnung ist zu Karlsruhe bei Hofbuchdrucker und Buchhändler C. F. Müller, wohin man sich mit Bestellungen deswegen zu wenden hat, der Preis ist auf englisch Papier 2 fl.
auf Post-Papier 1 fl. 30 kr.
auf Druck-Papier 1 fl.

Emmendingen. [Versteigerung.] Von der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Präceptor Fischers dabier wird Dienstags den 20. December dies. J. Vormittags eine gute Sammlung Bücher stückweis auch ein schönes Clavier oder Forte-Piano auf dem hiesigen Rathhaus versteigert werden. Emmendingen den 2. Nov. 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Anzeige.

Karlsruhe. [Gestohlene Schriften.] Von dem Zimmer der hiesigen Lesegesellschaft sind die Schriftproben von Herrn Geh. Kanzlisten Matthai, deutsch und französisch, in zwey kleinen Foliobänden, mit braunem Einband diebischer Weise entwendet worden. Die Gesellschaft sichert demjenigen, der Unterzeichnetem eine sichere Spur zur Entdeckung dieses Diebstahls nachweisen kann, eine Belohnung von 33 Gulden zu, nebst Verschweigung seines Namens. Karlsruhe den 28. November 1803.

Im Namen der Lesegesellschaft.

Kirchenrath Sander,
Sekretair bey derselben.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Serenissimus Elector haben unterm 31. Oct. d. J. gnädigst geruhet, Höchst ihrem außerordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. Hof zu Wien Freyherrn Otto von Gemmingen den Character und Rang eines wirklichen adelichen Geheimraths zu ertheilen;

Auch dessen ältesten Herrn Sohn Freyherrn Karl von Gemmingen als Legations-Secretär bey Ihrer Gesandtschaft zu Wien mit dem Character und Rang eines Kammerjunkers und Legationsraths unter gleichem Dato in Ihre kurfürstliche Dienste aufzunehmen;

Ferner dem bisherigen Stadtpfarrer der hiesigen reformirten Gemeinde Herrn Christoph Kühnenthal unterm 14. d. M. den Character und Rang eines kurfürstlichen Kirchenraths zu ertheilen;

Auch den seitherigen Hofraths = Kanzlisten, Herrn Franz Parbische, unterm 7. Nov. als Geheimen Kanzlisten anzustellen;

Ferner denen Medicin = Candidaten Herrn Sebastian Kühn von Krisenheim, Herrn Sigismund Wolf von Baden und Herrn Gottlieb Eisenlohr von Bettberg Licentiam practicandi zu ertheilen;

Auch den Koch Joseph Stolz in Höchst Ihre kurfürstliche Dienste als Beykoch gnädigst aufzunehmen geruhet.

K i r c h e n b u c h s - A u s z ü g e .

Gebörne. Den 21. November Margarethe Katharine, Vater Jakob Nessel, Bürger und Fuhrmann.

Nota. Das Provinzial-Blatt für die badische Markgrafschaft erscheint jeden Donnerstag und kostet halbjährig sammt dem Trägerlohn in Karlsruhe 51 fr. Auswärtige Abonnenten haben sich an die Abnen zunächst gelegenen Postämter und Posthaltereyen zu wenden, und sich wegen dem Postporto deshalb abzufinden, wo im Lande selbst, das Blatt nebst dem Porto, halbjährig nicht über 1 fl. kosten wird. Neue Bestellungen erbittet sich vor Ende des Jahrs, so wie die Abbestellungen die

Den 21. Elisabethe Regine, Vater Herr Karl Wilhelm Wielandt, Bürger und Bärenwirth.

Den 21. Gottlob Friedrich, Vater: Ludwig Friedrich Wolf, Bürger und Schneidermeister.

Den 22. Margarethe Auguste, Vater Georg Nikolaus Helm, Hinterfaß in Klein-Karlsruhe.

Den 26. Marie Dorothee, Vater Karl Friedrich Dietrich, Bürger und Delschläger.

Gestorbene. Den 13. November. Herr Karl Philipp Eberhardt Kaufmann, kurfürstlicher Rechnungsrath, alt 50 Jahre 7 Monate 2 Tage.

Den 20. Johann Friedrich, Vater Gottfried Haupt, kurfürstlicher Marschallbedienter, alt 1 Jahr 4 Monate.

Den 22. Marie Katharine, gebörne Spielbringin, des dahier verstorbenen kurfürstlichen Lauers Schneehärs, hinterlassene Wittwe, alt 69 Jahre 6 Monate.

In der hiesigen reform. Gemeinde den 19. Johannes Hannsmann, ein Steinhauergefell aus Hessen = Kassel, alt 38 Jahre 4 Monate 22 Tage.

A u f l ö s u n g d e r C h a r a d e i n N r o . 2 1 .

D i e W a a g e .

C h a r a d e .

Das erste Wort zeugt bitterm bangen Schmerz,
Das zweyte laßt und stärkt des Menschen Herz,
Doch ist es nur zu oft des Lasters Quelle;
Das dritte wünscht der Winger in die Hölle,
Wein Ganzes hat der Eigennuß geböhren,
Und was es schafft, ist dem Genuß erköhren,
Sein Uebermaas macht Schwächlinge und Thoren.

Müller'sche Hofbuchdruckeren.

M a r k t p r e i s e v o m 28. N o v . 1803.

Fruchtpreise.	Karlsru.		Durl.		Brod-Taxe.			Karlsruhe.			Durlach.		Fleisch-Tax.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	th	lth.	fr.	th	lth.	fr.	th	lth.	fr.	Das Pfund	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Das Malter.	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Pfund	8	8	—	—
Neuer Kernen	9	30	—	—	Wec o. Sml.	—	6½	1	—	—	—	—	—	Maß Dch. fl.	8	8	—	—
Alter Kernen	9	30	9	30	. . dito:	—	13	2	—	13	2	—	—	Gemein do.	7	—	—	—
Waizen . .	8	30	8	30	Weis Brod	1	10	6	—	—	—	—	—	Rindfleisch	6	7	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	Weis Brod	—	—	—	1	10	6	—	—	Kuhfleisch	5	—	—	—
Altes Korn	6	20	6	20	Schw. Brod	1	28	5	—	—	—	—	—	Kalb. fleisch	8	8	—	—
Gem. Fracht.	—	—	—	—	Schw. Brod	3	26	10	3	26	10	—	—	Hammelfl.	7	—	—	—
Bersten . .	5	20	5	20	Weismehl th	—	—	—	—	—	—	—	—	Schweinfl.	9	9	—	—
Haber . . .	4	—	4	—														
Weischkorn.	7	—	7	—														
Erbfen d. Er.	1	—	1	—														
Linzen . . .	—	—	—	—														
Bohnen . . .	—	—	—	—														